

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/9/30 2Ob441/53, 3Ob573/56, 4Ob535/92, 8Ob11/04g, 3Ob115/11z, 1Ob24/18p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1953

Norm

ABGB §1091 A1

Rechtssatz

Die Betriebspflicht ist nur dann als wesentliches Merkmal für einen Pachtvertrag anzusehen, wenn sie zu dem Zweck statuiert wird, daß der Bestandnehmer durch ordnungsgemäß Fortsetzung der Wirtschaft oder des Betriebes die Bestandsache als solche erhält, damit er sie seinerzeit in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben in der Lage ist (im gegenständlichen Fall wurde die Betriebspflicht nur zur Sicherung des als Umsatzzinses vereinbarten Pachtzinses festgelegt).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 441/53

Entscheidungstext OGH 30.09.1953 2 Ob 441/53

Veröff: SZ 26/242

- 3 Ob 573/56

Entscheidungstext OGH 21.11.1956 3 Ob 573/56

Veröff: MietSlg 5140/54

- 4 Ob 535/92

Entscheidungstext OGH 07.07.1992 4 Ob 535/92

Vgl auch

- 8 Ob 11/04g

Entscheidungstext OGH 29.03.2004 8 Ob 11/04g

nur: Die Betriebspflicht ist nur dann als wesentliches Merkmal für einen Pachtvertrag anzusehen, wenn sie zu dem Zweck statuiert wird, daß der Bestandnehmer durch ordnungsgemäß Fortsetzung der Wirtschaft oder des Betriebes die Bestandsache als solche erhält, damit er sie seinerzeit in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben in der Lage ist. (T1)

- 3 Ob 115/11z

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 115/11z

Auch; nur T1

- 1 Ob 24/18p

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 1 Ob 24/18p

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0020598

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at